

Die Untertanen von Vaduz und Schellenberg bitten Kaiser Leopold I. um Schutz vor Graf Ferdinand Karl Franz von Hohenems. Ausf., präz. 1684 Januar 10, ÖstA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Ant. 96/1, fol. 53r–57v, 88r+v.

[fol. 53r] Allerdurchleuchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster römischer kayser¹, auch zu Hungarn² und Boheimb³ könig, etc.

Allergnädigster herr, herr.

Ewer kayserliche mayestät geben wir alß bevollmächtigte der höchstbetrangten gesambten underthanen der graff- und herrschaft Vadutz⁴ und Schellenberg⁵ allerunderthänigst, demüthigst supplicierend⁶ zu erkennen, waß gestaltten vor jahren zu graff brandiß- und sultzischen zeiten⁷ die gesambte underthanen der graffschaft Vadutz und herrschaft Schellenberg in gutem ruhestandt gelebt und bey ihren rechten bräuchen und gewonheiten von damahliger herrschaft jederzeit gelaßen und manutenirt⁸, auch mit keinen nahmhaften beschwerdten belegt und angefochten worden, und alß diese graff- und herrschaften von herrn graffen Carl Ludwigen⁹, graffen zu Sultz¹⁰, etc., an herrn graffen Caspar¹¹, graffen zu Hohenems¹², etc., verkauft worden. So ist von herrn verkauffern und damahlen der newen herrschaft huldigenden underthanen, wie annoch bey den huldigungen geschicht, austruckhentlich angedingt und vorbehalten worden, daß die underthanen bey ihren bräuchen, gewohn- und freyheiten, rechten und gerechtigkeiten künftiger zeit in alle weeg gelaßen und beschützt werden und darumben die herrschaften nicht umb mehr, alß pro 200.000 fl.¹³ bezahlt worden, da doch selbige neben gewöhnlichen hochheiten gemeinlich auch nit zu den allerfruchtbarhsten jahren in die 10.000 fl. einkommens ertragen. Kurtz nach antretung der regirung hat herr graff zu Embs, und nun auch graff zu Vadutz und herr zu Schellenberg, ein nahmhafte summa geldts auff zwey terminen zu erlegen, beeder [fol. 53v] graff- und herrschaften underthanen angefordert, fürwendent, solche summa seye ihme im

¹ Leopold I. (9. Juni 1640–5. Mai 1705) aus dem Hause Habsburg, war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

² Ungarn.

³ Böhmen (CZ).

⁴ Vaduz (FL).

⁵ Schellenberg (FL).

⁶ flehend.

⁷ Die Freiherrn von Brandis waren ein Schweizer Adelsgeschlecht und besaßen Vaduz und Schellenberg zwischen 1416 und 1510. Vgl. Placid BÜTLER, *Die Freiherren von Brandis*, In: *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* 36 (1911), S. 1–151; die Grafen von Sulz regierten Vaduz und Schellenberg zwischen 1507 und 1613. Vgl. Max WILBERG, *Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/Oder 1906, S. 99.

⁸ beschützt; bewahrt.

⁹ Karl Ludwig Graf von Sulz und Landgraf zu Klettgau, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg (1560–1617) war ein Sohn von Alwig Graf von Sulz (gest. 1572) und Barbara, geb. Gräfin von Helfenstein (gest. 1573). Er war kaiserlicher Hofkriegsratspräsident, Erbhofrichter von Rottweil und kaiserlicher Feldzeugmeister. Vgl. C. v. DUNCKER, *Sulz, Karl Ludwig Graf zu*. In: *ADB* 37 (1894), S. 144; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 41, Suin – Tarn, Leipzig 1731–1754, S. 122.

¹⁰ Sulz am Neckar (D).

¹¹ Kaspar Graf von Hohenems (1. März 1573–10. September 1640) war der Sohn von Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) und Hortensia Borromea (1565–1578). Er war in 1. Ehe verb. mit Eleonora Philippina, Freiin zu Welsperg und Primör (1573–1613) und in 2. Ehe mit Anna Amalia Gräfin von Sulz (1614–1658), Tochter von Karl Ludwig Graf von Sulz (1572–1617), von dem er 1613 die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg kaufte. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenems in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Ludwig WELTI, *Graf Kaspar von Hohenems 1573–1640: ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauer Kriegswirklichkeit im Frühbarock*. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1963.

¹² Hohenems (A).

¹³ fl. = Gulden (Florin).

kauffanschlag alß ein richtige gült¹⁴ und besetzes einkommen an- und übergeben worden, etc. Über welche anforderung sich die underthanen beschwerdt und geandtworttet: „Es seye nicht ohne, daß sie ihrer voriger herrschaft ein oder ander steür in extraordinari begeben und nothwendigkeiten eingesamblet und erlegt. Es seye aber solches aus keiner schuldigkeit geschehen, sondern allein zu underthänigen ehren, vergeltung jeder zeit gepflogener vätterlichen vorsorg und weilen sie sonst weder mit frohndienst noch andern beschwerden molestirt¹⁵ worden weren, erckneten sich alßo diesfals zu keiner schuldigkeit.“ Nach vielen nun pro et contra gepflogenen reden und handlungen ist endlichen anno¹⁶ 1614 durch interposition¹⁷ des herr verkauffers und anderer herrn die sach alßo verglichen worden, daß zwar die underthanen jährlich auff Georg¹⁸ und Martini¹⁹ 1.276 fl.²⁰ 15 kr.²¹, jedesmahlen den halben theil bezahlen solten, hingegen aber die gnädige herrschaft sie, underthanen, dabey ungeändert verbleiben lassen führohin, es werde im Reich²² gleich viel oder weniger bewilliget, erst erwehnte steür keineswegs zu höhern oder steigern, sie, underthanen, auch gegen wollgedachte Reich und den Schwäbischen Crays²³ der underhaltung des Cammergerichts²⁴ und Schwäbischen Graffen-²⁵ und Herren Collegio gänzlichen entheben, vertreten und in alleweg schadtloß halten solle, wie solches hieneben in copia vidimata sub²⁶ A 1 et 2 beyligende verträg mit mehrern ausweisen. Bey dießen verträgen hatte es nun sein be[...] bis zu den Mantuanischen durchzug²⁷, in welchem das landt so jämmerlich ruinirt, daß weder der herr graff die bedeutete steur (sonderlich weil selbiger die landtschaft vor solcher [fol. 54r] ruin nit erretten und defendirn²⁸ mögen) fordern, noch die

¹⁴ Abgabe; Steuer.

¹⁵ belästigt.

¹⁶ im Jahr.

¹⁷ Dazwischentreten.

¹⁸ 23. April. Vgl. Hermann GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover 1891–1898.

¹⁹ 11. November. Vgl. GROTEFEND.

²⁰ Hier handelt es sich um den sogenannten „Schnitz“. Als „Schnitz“ wird ein zwischen den Untertanen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg und Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640) im Jahr 1614 geschlossener Steuer-Vergleich bezeichnet. Vgl. Liechtensteiner Landesarchiv (LLA), U20 für Vaduz und Pfarrarchiv (PfA) Bendorf (Be) U32 für die Herrschaft Schellenberg. In Urkunden des 16. Jahrhunderts war die „Schnitz“ eine Abgabe an den Grundherren, die meistens für Reichsanlagen (Steuer für den Krieg gegen die Türken) verwendet wurde. Vgl. ÖStA, HHStA, Länderabteilung (LA), Österreichische Akten (ÖA), Vorderösterreich (VÖ) 9, fol. 307r–319v.

²¹ kr. = Kreuzer.

²² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

²³ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *die deutschen Reichskreise (1383–1806)*. Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

²⁴ Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für bayerische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

²⁵ Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium, auch Schwäbische Reichsgrafbank genannt, war der korporative Zusammenschluss der schwäbischen Reichsgrafen und Herren zur Wahrung ihrer Interessen auf den Reichstagen, insbesondere im Reichsfürstenrat.

²⁶ beglaubigte Kopie unter.

²⁷ Der Mantuanische Erbfolgekrieg (1628–1631) war ein Krieg um die Nachfolge im Herzogtum Mantua, der durch das Aussterben der Hauptlinie des Fürstengeschlechtes Gonzaga im Jahre 1627 ausgelöst wurde. Die heftige Auseinandersetzung zwischen Frankreich und Habsburg um die Vorherrschaft in Norditalien war ein wichtiger Nebenschauplatz des Dreißigjährigen Krieges.

²⁸ verteidigen.

underthanen erlegen haben können. Ehe auch die underthanen sich wiederumb erhohlet, haben sie in den damahlen sich erhebtten Schwedischen Krieg²⁹ die besatzung in denen vöstungen Hohenembs und Lindaw³⁰ mit gewisser manschaft und monathgelder underhalten müßen, alßo daß die steur nothwendig suspendirt³¹ verblieben. Nach dem Münsterischen Friedensschluß³² anno 1651 aber hat herr graff Frantz Wilhelm³³, damahls regirender herr, sich endlichen mit beeder graff- und herrschaften underthanen oft besagter steur halben von newen verglichen, daß nemblichen der anno 1614 gemachte vertrag in alle weeg kräftig sein und verbleiben solte, allein weilen die underthanen damahlen für herrn graffen Jacob Hannibal³⁴, graffen zu Hohenembs, des regirenden herrn vattern, in summa gelt auffnehmen sollen, und würcklich bey der statt Veldtkirchen³⁵ 10.200 fl. endliehen, wie auch mithin für damahl regirenden herrn graffen andere unterschiedliche capitalia, nemblichen bey herrn stattamman Gasser zu Veldtkirchen 4.000 fl., herrn Stephan Reithen zu Chur³⁶ 1.200 fl., herrn stattvogten Clärig³⁷ zu Chur an dreyn posten zusahmen 3.600 fl. auffgebürget, und endtlich für jetz regirenden herrn graffen zu Razins 2.000 fl. und zu Mayenfeldt³⁸ 3.000 fl. untergestanden und bürgschaft geleistet, ist denselben lauth gegebener schadtloßhaltung erlaubt worden, bemelte capitalia alle aus der Georgi und Martini steur zu verzinßen, überbleibt alßo dermahlen einer herrschaft ein wenig von der steur zu empfangen und an deß Reichs anliggen zu bewenden. Indeme nun der Schwäbische Creyß mit vier winterquartiren benandtlich aber dieße graff- und [fol. 54v] herrschaft Vadutz und Schellenberg mit einem großen theil Stahrenbergischen³⁹ und Portzischen⁴⁰ regimentern zu fueß anno 1675 et [16]76, wie auch daß Sporckische⁴¹ und Hahrantische⁴² regiment zu pferdt anno [16]77 und [16]78 belegt worden, haben die underthanen zwar vermeint, wegen mehr gedachten vertrags nit schuldig zu sein, selbige beschwerdten helffen zu tragen, nichts destoweniger haben sie sich gütlichen und zu underthänigen ehren ihres herrn bereden laßen, die haußmanskost, servis, kurtz und lang futter, denen inquartirten soldaten zu reichen, welches ohne andere kosten und versaumbnüßen, so es solte ausgerechnet werden, eben so hoch und viel anlauffen würde, alß die übrige portiones und in kriegscassa gelieferte gelder, welche ohne fernern nachtheil der underthanen der herr graff versprochen abzustatten. Solche gelder haben auff des herrn graffen begehren die underthanen an unterschiedlichen ohrten gegen sehr scharffe vorsetzung ihrer

²⁹ *Der Schwedische Krieg dauerte von 1630 bis 1635.*

³⁰ *Lindau (D).*

³¹ *zeitweise eingestellt.*

³² *Der Friede von Münster beendete den Achtzigjährigen Krieg zwischen Spanien und der Republik der Sieben Vereinigten Niederlande.*

³³ *Franz Wilhelm I. Graf von Hohenems (1627–19. September 1662) war verh. mit Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg (gest. am 18. Februar 1670). Kinder: Ferdinand Karl Franz (1650–1686), Maria Franziska (1650–1705), Maria Anna (1652–1715), Jakob Hannibal III. Friedrich (1653–1730) und Franz Wilhelm II. (1654–1691). Vgl. BERGMANN, Die Reichsgrafen von, S. 111; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 9, Hübner – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 189.*

³⁴ *Jakob Hannibal II. Graf von Hohenems (20. März 1595–14. April 1646) war der älteste Sohn von Kaspar Graf von Hohenems (1573–1640) aus dessen 1. Ehe mit Eleonora Philippina, Freiin zu Welsperg und Primör (1573–1613). In 1. Ehe war er verh. mit Anna Sidonia, Herzogin von Teschen und Großglogau (1598–1619) und in 2. Ehe mit Franziska Katharina, geb. Fürstin von Hohenzollern-Hechingen (geb. 1598). Er war der Vater von Karl Friedrich (1622–1675) und Franz Wilhelm I. von Hohenems (1627–1662). Vgl. Verzeichnis, was die Brüder Karl Friedrich und Franz Wilhelm, Grafen von Hohenems, von ihrem Vater Graf Jakob Hannibal II. von Hohenems geerbt hatten. Ausf., o. O. 1646 August 20, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Den. Rec. 261/1, fol. 199r–200v; hier 199r; BERGMANN, Die Reichsgrafen, S. 111; WURZBACH, Bd. 9, S. 189.*

³⁵ *Feldkirch (A).*

³⁶ *Chur (CH).*

³⁷ *Martin von Cleric (1681–1704) war Bürgermeister von Chur. Vgl. Heinrich TÜRLER, Marcel GODET und Victor ATTINGER (Hrsg.), Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBL), Bd. II., Neuenburg 1924, S. 595.*

³⁸ *Maienfeld (CH).*

³⁹ *Starbemberg, Adelsfamilie.*

⁴⁰ *Porcia, Adelsgeschlecht.*

⁴¹ *Sporck, Adelsfamilie.*

⁴² *Harrant, Adelsfamilie.*

güter auffgenohmmen, dagegen aber die herrschaft ihnen, underthanen, kräftige revers⁴³ und schadloßhaltungen ertheilet und zu verzinß, mithin auch abzahlung bedeuteter gelder all ihr ordinari und extraordinari herrschaftliche einkommen verschrieben, lauth beylagen sub B 1, 2 et 3, item⁴⁴ C 1, 2 et 3. Auff dieses seind zwar nun die underthanen auff underthäniges anhalten umb 8.700 fl. an und bey den confiscirten gütern, so von denen anno 1678 und [16]79 hingerichteten persohnen herrührten, angewießen worden, darvon sie etwas weniges an capital und zinßen eingezogen und solches an die zinß verwendet haben, seind aber anno [16]81 von ewer kayserlichen mayestät durch ihro hochfürstlichen gnaden, herrn abbt⁴⁵ [fol. 55r] zu Kempten⁴⁶ ernstlich und gantz und gar inhibirt worden, wie auß beylag D mit mehrern zu ersehen. Über welches nachgehendts der herr graff vielmahls underthänig von denen underthanen gebetten worden, ihnen andere mittel zu geben, damit denen creditorn satisfaction⁴⁷ geleistet werde, widrigenfalß aber der landschaft gröster schaden und mithin völliger ruin erfolgen dörfte, doch aber ein anderer trost, rath und hülff niemahlen erfolget, alß entweder er, herr graff, seye an den winterquartiren nichts, sondern alles die underthanen schuldig, der so oft allegirte⁴⁸ vertrag verstehe sich nicht auff ein solche extraordinari und niemahlen üblich oder vorgesehene einquartirung, oder er habe sie mit selbst begehrtter confiscation⁴⁹ bezahlt, hetten solche vor der von ihro fürstlichen gnaden zu Kempten beschehener inhibition⁵⁰ sollen einziehen, oder er schlage ihnen den römischen kayser vor, oder er wolle zwey reichsständt denen underthanen benennen, welche hingegen auch ihme so viel benennen solten, die einen güttlichen vergleich in der sachen machen solten (so aber mehr zeit und kostungen erfordern würde, alß die creditores erdulden, oder die underthanen erzwingen möchten), oder ihme sey unmöglich zu helffen. In deßen seind die creditores werde an zinß noch capitalien bezahlt, sondern mit vielfaltigen lähren vertröstungen und auffziehen herumbgeführt, alß haben theilß deroselben denen underthanen in Augusto 1683 ernstlich und schriftlich höhere jurisdiction und execution angedrohet, dero in Püntnersichen territorio⁵¹ gelegene nahmhafte güter, alß wießen, waiden, wälder, etc., mit gewaldt, weil sie mit manier und recht des ihrigen nicht haben können haabhaft werden, anzufallen, und obschon [fol. 55v] die underthanen dießem unheil und unwiederbringlichen schaden bey zeiten mit abbitten vorkommen wollen, seind selbige doch von den bemelten creditoren auff den 20. Septembris des 1683sten jahrs auff das kayserliche landgericht nacher Ranckhweyl⁵² mit zweyen verkundigungen geladen worden, lauth beylagen E 1 und E 2 von denen sie den ausschlag mit spott und kösten gewerttig sein müßen, aus welchen allen vor angezogenen dan pro primo⁵³ sonnenclar erhellet, daß der jetz regirender herr graff⁵⁴ den so alten vertrag gantz und gar in einen neweren standt verändert und die ertheilte schadloßhaltungen mit

⁴³ Versicherung.

⁴⁴ weiter; auch.

⁴⁵ Rupert von Bodman (1646–1728) war von 1678 bis 1728 Fürstabt von Kempten und ab 1681 kaiserlicher Verwalter von Vaduz und Schellenberg. Vgl. Otto SEGER, Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land. In: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz* 1978; Paul VOGT, Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte? In: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz* 1999.

⁴⁶ Fürstabtei Kempten in Kempten (D).

⁴⁷ Genugtuung.

⁴⁸ angeführte.

⁴⁹ Einziehung.

⁵⁰ Verbinderung.

⁵¹ Graubünden.

⁵² Rankweil (A).

⁵³ fürs Erste.

⁵⁴ Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (29. Dezember 1650–18. Februar 1686) war der älteste Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–1662) und Eleonora Katharina, geb. Landgräfin von Fürstenberg, (gest. am 18. Februar 1670). Er war seit 1674 verb. mit Maria Jakobaea Eusebia, Reichserbtruchsesse von Waldburg-Wolfegg (gest. 1693). Vgl. Fürstabt Rupert von Kempten an Kaiser Leopold I., *Ausf., Stift Kempten* 1686 Februar 25, ÖStA, HHStA, RHR, *Judicialia*, Den. Rec. 262/1, fol. 18r–22v, hier 18v; *Extrakt des Heiratsbriefes*, Kop., o. O. 1674 April 16, ebd., 266/4, unfol.; BERGMANN, *Die Reichsgrafen*, S. 111; ZEDLER, *Bd. 13, Hi–Hz*, Leipzig 1739, S. 526.

lautter unrichtigen confiscationen redimiren⁵⁵, oder mit ungereimbten bescheiden illudiren⁵⁶ wolle, ja die underthanen in allen begebenheiten bis auff heutigen tag ein mehrers selbst beschwehren thuet, und durch andere beschwehren laßet, indeme pro 2., alß dem rittmeistern Haßlinger, Hahrantischen regiments, bey abmarchirung seine geforderte discretion nicht alßobaldten erfolget, hat selbiger mit wegtreibung des Schellenbergischen s. v.⁵⁷ viehs einen sehr großen über 1.100 fl. sich belauffenden schaden den armen underthanen angethan, welche scharffe execution durch den herrn graffen, wan selbiger die schuldige vätterliche vorsorg für die underthanen tragen thete, leichtlichen hette abgewendet werden können, und hat es sein verbleiben dabey nicht gehabt, sondern 3., wie herr graff im nechst verstrichenen Augusto sein contingent zu den craysvölckhern hat schicken sollen, daran aber noch vier man abgangen, hat er herrn graff (ohnangesehen daß sich taugliche leuth so woll frembde, alß heimische underthanen, eben damahls ohne alles trummel rühren und umbschlagen umb dienst anmeldeten und mit geringen handtgelt und montirung⁵⁸ [fol. 56r] sich hetten contentiren⁵⁹ laßen) ohne einigen unterschied den 15. Augusti die zusahmen geforderte ledige bursch mit vorwendung, aber ohne vorweißung kayserlichen gewaldts und patenten, mit trohen, groben prügeln, schlagen und verwunden, ohnerachtet allen demühtigen bitten und geziemmenden protestiren des landtamans und gerichtisleuthen er sambt und sonders höchlich geschändt und geschmähet, theilß auch in ihren häußern gebrüglet, zu den spielen gezwungen, in welchem das loß auff lautter arme, betagt, kranckh und hülfddürftige, theilß auch armer wittwen kinder gefallen, welches alles er nur darumb gethan, theilß auff solche weiß und manier ein recht und gerechtigkeit zu introduciren⁶⁰, soldaten zu uberkommen, theilß weilen kein geldt verhanden andere zu werben, den erzwungenen underthanen aber ohne mondirung wenig oder gar nichts zu geben, alles nach berirtern inhalt instrumenti notarii sub littera⁶¹ F und, obzwar 4. die underthanen lauth der herrschaft alten sultzischen urbarii gegen schuldig gebührender compensation⁶² willig wären gewöhnliche und innerhalb des landts nothwendige gewisse frohndienst zu leisten, sonderlich zu erhaltung der vöstung und burg, auch alten anderen herrschaftsgebäwen, so last aber der herr graff alles wüst und tachloß ligen und zugrund gehen, so daß zu der erbesserung inskünftig gantze wälder und unerzwingliche kosten verwendet werden müsten. Dahingegen bawet er neue der herrschaft gantz unnützliche, denen underthanen aber schädtliche gebäw, zu deren erbawung die underthanen mit höchster ungestümb und unbarmhertzigkeit angedroheten schwehren straffen genöthiget und gezwungen werden und was denen frohnenden sonsten angegeben werden solte, ihnen unbilliger [fol. 56v] weiß vielmahls vorenthalten wird. Ja es werden die underthanen fünftens mit dergleichen frohndiensten nit nur in, sondern auch sogar außert des landts, wie auch mit unzeitigen jagten sehr beschwerdt, dardurch die arme bursleuth an ihren nöthigen arbeiten mit grösten schaden gehindert werden, absonderlich aber mit des herrn graffen persohn selbst, alß welcher sich oft mit seinen jägern und jagthunden, auch andern vielen gesündt durch fastnacht, jägereyen, hochzeiten, kirchweyhen und sonst bey den armen bawren in ihren hütten, oder wans ihme dorth nit gefalt, auff der bawren bezahlung in die wirthshäüßer zu gast ladet, und alßo alles auffzehret, daß es hernach der arme bawr und die seinigen nit hunger ermanglen müßen. Wie nicht weniger sechstens sich derselbe ohne eintzigen fueg und recht understehet mit weith gesuchten praetensionen⁶³ und offentlichen gewaldthätigkeiten sich in der

⁵⁵ Enteignungen umschlungen (belastet).

⁵⁶ betrügen.

⁵⁷ s. v.: *salva venia* = mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

⁵⁸ Soldatenausrüstung.

⁵⁹ zufriedustellen.

⁶⁰ einzuführen.

⁶¹ „instrumenti notarii sub littera“: Notarsurkunde unter Beilage.

⁶² Entschädigung.

⁶³ Vorwänden.

underthanen alpen, wäyden und wälder zu inpatronirn⁶⁴, dargegen der armen underthanen klagen, bitten und widersprechen entweder nicht anhöret, oder sonsten schimpflich mit antroh- und auforderung all zu hoch gespanter straff und streichen beandworttet und eludirt⁶⁵, auch siebenten, er, herr graff, bey erwöhlung des landtammans besatzung des gerichtts, taxirung⁶⁶ des weins, aufflag der aydtsteüren, etc., etliche jahr hero sich eines all zu großen gewaldts gebräuchet, indeme er leyder wider alles alte bräuch und recht der gemeinen underthanen, landtammanen und gerichtts alles nach seinem belieben oft mit schröcken, prüglen, schmähen und anderen ungezimmenden [fol. 57r] proceduren⁶⁷ handlet und wandlet und sich so gar achtens understeht, die herrschaftliche lehen, auch nachdeme der gebührende erschatz dafür erlegt, denen rechtmäßigen besitzern ohne alle gegründete uhrsach auff anhalten und spendiren eines andern zu entziehen, dardurch dan, wie leicht zu gedencken, sonderlich viel hülfloße wittiben und weißen in großen mangel und die eußerste armuth gerathen, und dan neündtens auch die underthanen bey und vor frömbden richtern und gerichtten schlechtlich beschirmt, mit auffladung unverdienter straffen übernohmmen, und mit aigenthätiger anfallung selbst nothwendiger sachen, sonderlich deß hews zur frühlingszeit und auff andere viel weiß und weeg zum öftern beschädiget werden. Über welche gesetzte beschwernuß wir noch fast unzählbahr trübsahlen und betrangnüßen wegen der administration der justiz sowohlen in weltlichen, alß geistlichen rechten derentwegen im gantzen land die fama bekandt ist, und übel darüber geredet, auch unß große unbildt zu gemuhtet wird, zu klagen haben und unß nochmahlen vorbehalten, bey einer kayserlichen commission wider unßere herrschaft den herrn graffen Ferdinand Carll Frantz von Hohenembs vorzubringen, zu erweisen und umb remedierung⁶⁸ zu bitten.

Alle massen dan so wir, arme underthanen, von solchen trangsahlen⁶⁹ und ellend durch ewer kayserliche mayestät rechtliche hülfte nicht befreyet werden solten, wir unßere arme hütten verlaßen und mit dem bettelstaab weiters gehen müsten, dargegen wir der zu versichterlicher hoffnung geleben, daß durch höhers einsehen, [fol. 57v] welches allein bey ewer kayserlichen mayestät alß dero jurisdiction kundtbahrlich fundirt ist, bestehet, unß arme leuthen geholffen, alles in ruhigen standt gesetzet, die justiz in geistlichen und weltlichen sachen administrirt und das gemeine weeßen der landschaft widerumben auffgerichtet werden mag.

Alßo gelanget an ewer kayserliche mayestät in namen der gantzen graffschaft Vadutz und Schellenberg kraft sub G hiebey ligenden gewaldts⁷⁰ mit anerbiethen, auff künftige notturft und erforderten mehrern gewaldt ad agendum⁷¹ vorzubringen, unßer allerunderthänigstes bitten und flehen, ewer kayserliche mayestät geruhen unß, die landtammannen und gericht, deroselben gantz gemeinde und jeden underthanen der beeder herrschaften Vadutz und Schellenberg, mitsambt allem ihrigen, an menschen, vieh, ligend und fahrendten, gegen allen gewaldt der herrschaft, nemblichen unßern herrn und graffen Ferdinand Carll Frantzen von Hohenembs und Vadutz, seine beambte und bediente, allergnädigst hand zu haben, zu schützen und derentwegen einen special verpönten schutzbrieff allergnädigst mitzuthelen und zu unßern schutzherrn, welcher im namen ewer kayserlichen mayestät unß gegen allen gewaldt protegiren und schützen möge, den hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Ruprecht, abbtin und fürsten zu Kempten, der römischen kayserin⁷² ertzmarschallen, zu benennen und seiner hochfürstlichen gnaden den

⁶⁴ landesherrlich hineinzusetzen.

⁶⁵ getäuscht; verspottet.

⁶⁶ Besteuerung.

⁶⁷ Verfahren; Handlungen.

⁶⁸ Rechtsmittel.

⁶⁹ Drangsal = Leid.

⁷⁰ Gewaltbrief = Vollmacht.

⁷¹ zum Handeln.

⁷² Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (6. Januar 1655, Düsseldorf–19. Januar 1720, Wien) war die dritte Frau von Kaiser Leopold I. und Kaiserin des Heiligen Römischen Reiches. Vgl. WURZBACH, Habsburg, Eleonora Magdalena Theresia von der Pfalz. Bd. 6, Agnes – Ludwig, Verlag L. C. Zamarski, Wien 1860, S. 162.

schutz per rescriptum caesareum⁷³ vollkommen, nicht weniger [fol. 88r] deroselben per commissionem caesaream⁷⁴ auffzutragen, daß sie in nahmen ewer kayserlichen mayestät alle unßere beschwerdte annehmen, darüber nach verleßung der kayserlichen commission dem herrn graffen unßere klagten communiciren, ihnen darüber vernehmen und nach genuesahmer verfahr- und verweißung deren obgedachten und anderer gravaminum⁷⁵ und beschwerden dem herrn graffen zu der gebühr- und schuldigkeit anhalten, doch alles mit bericht und gutachten pro sententia an ewer kayserliche mayestät remittiren⁷⁶ solle und möge, de super omni meliori modo pro administratione juris et justitiae humillimè implorando⁷⁷.

Ewer kayserliche mayestät.

Allerunderthänigst, demüthigste

Christoph Anger⁷⁸, des schuzes und gerichtes der graffschaft Vaduz.

Adam Müsner⁷⁹ in namen der herrschaft Schellenberg.

Franz von Mayersheim.

[fol. 88v] [Rubrum]

Zu Vadutz und Schellenberg beeder respee graff- und herrschaften gesambter underthanen gevollmächtigte Christoph Anger und Adam Mößner, supplicant in puncto diversam gravam contra⁸⁰ Ferdinand Carl Frantz, graffen zu Hohenembs und Vaduz, etc., pro speciali caesareo protectorio et commissione nec non rescripto⁸¹ an den abbtten zu Kempten, ut intus apponent⁸² littera A biß G inclusive.

Exhibito von Meyrsheim. In duplo.

Includo dem herrn abbtten zu Kempten, etc., ut lati[...] in protocollo. 17. Januarij 1684.

Praesentatum⁸³ 10. Januarii 1684 Reichshoffrath⁸⁴.

An die römische kayserliche, auch zu Hungarn und Boheimb königliche mayestät.

Allerunderthängigstes, demüthigstes bitten in nahmen der gesambten, höchst betrangten underthanen der graff- und herrschaft Vadutz und Schellenberg, contra herrn graff Ferdinand Carll Frantz, graffen zu Hohenembß und Vadutz.

Sambt A, B, C, D, E, F, G.

Pro speciali protectorio et commissione caesarea nec non rescripto intus petito clementissimè concedend[...]

⁷³ auf kaiserlichen Befehl.

⁷⁴ durch eine kaiserliche Kommission.

⁷⁵ Beschwerden.

⁷⁶ zurücksenden.

⁷⁷ „de super omni meliori modo pro administratione juris et justitiae humillimè implorando“: auf über allen besseren Arten für die Verwaltung der Justiz und der Gerechtigkeit demüthigst bittend.

⁷⁸ Johann Christoph Anger, erw. als Landvogt 1688. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 26.

⁷⁹ Adam Müsner, erw. 1673. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 4, S. 104.

⁸⁰ „supplicant in puncto diversam gravam contra“: Bittsteller wegen verschiedener Beschwerden gegen.

⁸¹ „pro speciali caesareo protectorio et commissione nec non rescripto“: für einen besonderen kaiserlichen Schutz und sicherlich einen Erlass.

⁸² wie innen beigelegt.

⁸³ Vorgelegt.

⁸⁴ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999.